



ORDNUNG

über die Arbeitsweise der Schlichtungskommission der Wohnungsbaugenossenschaft „Bremer Höhe“ eG

mit Änderungen von Juni 2019

Präambel

Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind sich darüber bewusst, dass das Auftreten von Konflikten im Zusammenleben von Menschen Teil des gemeinschaftlichen genossenschaftlichen Alltags sind und individuelle Lösungen das Zusammenleben bereichern, erleichtern und beispielhaft u.a. auf die Kinder und Jugendlichen in der Genossenschaft wirken.

Zur Vermeidung der Eskalation eines Konfliktes bieten die Mitglieder der Schlichtungskommission auf Antrag die Möglichkeit einer nachbarschaftlichen Schlichtung an.

§ 1 Organstellung

Die Schlichtungskommission ist gemäß § 39 der Satzung ein Organ der Wohnungsbaugenossenschaft "Bremer Höhe" eG. Sie ist ein Angebot, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern bzw. Mietern der Wohnungsbaugenossenschaft zu schlichten und Eskalationen zu vermeiden. Ihre Inanspruchnahme erfolgt auf der Basis von Vertraulichkeit und Freiwilligkeit.

§ 2 Wahl

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kandidat/innen für die Mitglieder der Kommission werden von Mitgliedern der Genossenschaft vorgeschlagen oder können sich selbst bewerben. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder der Schlichtungskommission müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören und sie dürfen nicht Angestellte der Wohnungsbaugenossenschaft „Bremer Höhe“ eG sein.
- (4) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Schlichtungskommission müssen die Mitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat der Genossenschaft schriftlich erklären.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Schlichtungskommission ist es in Ausnahmefällen möglich, dass Aufsichtsrat und Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung ein Kommissionsmitglied bis zur nächsten Wahl ernennen.
- (5) Die Mitglieder der Schlichtungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n der Schlichtungskommission.

§ 3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Schlichtungskommission für Streitigkeiten, die in den Wohnhäusern oder auf dem Gelände bzw. auf den Grundstücken der Genossenschaft entstanden sind, an denen mindestens ein Mitglied der Genossenschaft beteiligt ist.

(2) Sachlich zuständig ist die Schlichtungskommission für Streitigkeiten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zusammenleben innerhalb der WBG „Bremer Höhe“ eG stehen.

§ 4 Beantragung

(1) Die Schlichtungskommission wird durch Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Genossenschaft oder eines Organs der Genossenschaft tätig.

(2) Die Schlichtungskommission wird auch auf Grund eines Antrages eines oder mehrerer Nichtmitglieds/er tätig, wenn der Antrag gegen ein oder mehrere Mitglied/er gerichtet ist.

(3) Anträge sind schriftlich bei der Schlichtungskommission zu stellen, zu begründen, zu unterschreiben und zu datieren.

(4) Die Mindestanforderungen eines Antrages sind:

- Namen der am Konflikt beteiligten Personen mit Wohnanschrift. Stellen mehrere Personen einen Antrag, ist aus diesen eine Ansprechperson auszuwählen, an die der Schriftverkehr gerichtet werden soll.
- Begründung, kurze Schilderung des Sachverhaltes
- Angabe von Zeit, Ort und Datum
- Eigenhändige Unterschrift - Datum des Antrags.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat müssen Anträge, die ihnen zugeleitet werden, an die Schlichtungskommission weiterleiten.

(6) Die betroffenen Parteien sind über den Inhalt des Antrages und von ihrem Recht zur Ablehnung der Teilnahme am Schlichtungsverfahren schriftlich zu informieren.

§ 5 Registrierung der Anträge, Anlegen von Akten und Akteneinsicht

(1) Anträge an die Schlichtungskommission erhalten eine fortlaufende Nummer und werden jeweils für das laufende Jahr registriert.

(2) Folgende Angaben müssen dabei enthalten sein:

- Alle beteiligten Personen mit Namen, Vornamen
- Antragsdatum
- Antragsgegenstand
- Ziel des Antrags

(3) Für jeden Vorgang ist eine gesonderte Akte anzulegen und zu führen.

(4) Zu den Unterlagen gehören mindestens der Antrag, die Protokolle der Gespräche und der Beschluss der Schlichtungskommission.

(5) Auf Antrag einer der beteiligten Personen können die Unterlagen anonymisiert werden. Die Akten sind in der Geschäftsstelle der Wohnungsbaugenossenschaft „Bremer Höhe“ eG so aufzubewahren, dass diese Unbeteiligten nicht zugänglich sind.

(6) Alle Informationen, die der Kommission im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit und dürfen Unbeteiligten nicht mitgeteilt werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Höhe darf Akteneinsicht gewährt werden, wenn das zur Abwendung eines Schadens von der Genossenschaft unabdingbar erscheint. Diese Akteneinsicht muss in der Akte dokumentiert werden.

§ 6 Vorbereitung des Schlichtungsgesprächs

(1) Für den jeweiligen Schlichtungsfall beauftragt die Schlichtungskommission drei Mitglieder aus ihrer Mitte. Sie benennt eine/n Gesprächsleiter/in, eine/n Protokollführer/in und eine/n Beisitzer/in.

(2) Der/Die Gesprächsleiter/in ist für die Vorbereitung des Schlichtungsgesprächs verantwortlich. Dazu gehören:

- Der/Die Gesprächsleiter/in erfragt über die Verwaltung der WBG „Bremer Höhe“ eG die Kontaktdaten der beteiligten Personen. Die Verwaltung wendet sich dazu mit einem Erläuterungsschreiben zur Arbeit der Schlichtungskommission an diese Personen und bittet um Zustimmung zur Weitergabe der Kontaktdaten an die Schlichtungskommission.
- Der/die Gesprächsleiter/in nimmt vor dem Schlichtungsgespräch persönlich Kontakt mit den Parteien auf, kann Einzelgespräche anbieten, Hilfsangebote machen oder Lösungsvorschläge unterbreiten. Die beteiligten Mitglieder der Kommission sind über diese Vorabgespräche zu informieren. Ziel ist es, die Konfliktparteien zu einem gemeinsamen Lösungsversuch zu ermutigen und dabei zu unterstützen.
- Vorwürfe, Antragsgründe und Stellungnahmen sind den beteiligten Personen mitzuteilen. Diese müssen schriftlich zugesandt, die Durchführung eines Schlichtungsgesprächs angekündigt, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und die Option, die Schlichtung abzulehnen, mitgeteilt werden. Halten die beteiligten Mitglieder der Kommission es für ratsam, können die Vorwürfe und auch Stellungnahmen durch umformulierte, neutrale Schreiben mitgeteilt werden.
- die Durchführung einer Vorberatung mit den beteiligten Mitgliedern der Schlichtungskommission in der Sache.
- die Terminfestlegung und die Einladung der beteiligten Personen.

(3) Zwischen dem Erhalt der Einladung und der Durchführung des Schlichtungsgesprächs sollte eine Frist von mindestens 10 und maximal 20 Werktagen liegen. Die Tage des Erhalts der Einladung und des Schlichtungsgesprächs werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 7 Durchführung der Schlichtung

- (1) Die Schlichtungsgespräche sind nicht öffentlich. Sie werden in deutscher Sprache geführt.
- (2) Mehrere Antragssteller/innen können bis zu drei Vertreter/innen aus ihrem Kreis wählen, der/die für sie am Schlichtungstreffen teilnehmen soll/en. Gleiches gilt für die Personen, gegen die Vorwürfe erhoben werden. Jede Partei hat das Recht, genau einen Beistand zur Beratung der Schlichtungskommission mitzubringen.
- (3) Das Schlichtungsgespräch wird von dem/r Gesprächsleiter/in moderiert.
- (4) Mit der Feststellung der Zusammensetzung der drei Mitglieder der Schlichtungskommission, der Anwesenheit der Parteien und ordnungsgemäßen Ladung beginnt das Schlichtungsgespräch.
- (5) Zuerst erhält die antragstellende Partei das Wort, danach alle weiteren beteiligten Personen.
- (6) Erscheint die antragstellende Partei unentschuldigt nicht zum Schlichtungsgespräch, so gilt ihr Antrag als zurückgenommen.
- (7) Erscheinen andere beteiligte Personen unentschuldigt nicht zum Schlichtungsgespräch oder lehnen dieses ab, so kann die Sache als ergebnislos festzustellen und abzuschließen sein.
- (8) Wenn zwischen den anwesenden Parteien keine Schlichtung möglich ist, so ist dies schriftlich festzustellen.
- (9) Am Ende des Schlichtungsgesprächs unterbreitet der/die Gesprächsleiter/in einen Vorschlag zur Beschlussfassung.

§ 8 Abschluss des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsgespräch endet mit einem Beschluss, der von den beteiligten Mitgliedern der Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Dieser kann von den Konfliktparteien einvernehmlich angenommen werden.
- (2) Der/die Protokollführer/in fertigt vom Gespräch ein Protokoll. Darin müssen angegeben werden:
 - die beteiligten Mitglieder der Schlichtungskommission,
 - alle weiteren anwesenden Personen,
 - der Ort, die Zeit und die Dauer des Gesprächs,
 - der Gegenstand des Schlichtungsversuchs,
 - das Ergebnis des Gesprächs (Beschluss).
- (3) Der/die Gesprächsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnen das Protokoll.
- (4) Kopien dieses Protokolls sind den beteiligten Personen nach der Verhandlung zu übersenden. Um Schaden von der Genossenschaft abzuwenden, darf der Vorsitzende der Kommission Vorstand und Aufsichtsrat über Inhalte der Schlichtung informieren. Dies ist in der Akte zu dokumentieren.

§ 9 Kosten

- (1) Für Schlichtungsversuche der Schlichtungskommission entstehen keine Kosten.
- (2) Der Vorstand der Genossenschaft gewährleistet die materiellen und räumlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Schlichtungskommission. Aufwendungen der Kommission für z. B. Portokosten werden durch die Genossenschaft gegen Vorlage von Quittungen ersetzt.

§ 10 Vergütung

Die Mitglieder der Schlichtungskommission arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Ordnung der Schlichtungskommission ist durch Annahme durch die Mitgliederversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft „Bremer Höhe“ eG erstmalig am 01.03.2007 in Kraft getreten.
- (2) Die Ordnung der Schlichtungskommission kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderungen treten mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ordnung zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019